

II-6390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 24. Juni 1992  
GZ: 10.101/239-X/A/5a/92

2819/AB

1992-06-25

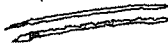
zu 2979/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2979/J betreffend ungenügende Förderung emissionsarmer Lastkraftwagen, welche die Abgeordneten Böhacker und Haller am 14. Mai 1992 an mich richteten, möchte ich einleitend der in der Anfrage vorangestellten Behauptung, daß "Lastkraftwagen mit einer Mindestmotorleistung von 200 kW hauptsächlich im Fernverkehr (und somit zu einem großen Anteil im Ausland) eingesetzt [werden], während im Verteilungsverkehr im Inland hauptsächlich Lastkraftwagen mit einer geringeren Motorleistung Verwendung finden", entgegenhalten, daß durchaus ein wesentlicher Teil der im untersten Feld der schweren Straßenfahrzeuge angesiedelten Lastkraftwagen von bis zu 299 PS im innerösterreichischen Verteilerverkehr verwendet wird. Dies kann auch daraus ersehen werden, daß rd. 70 % der im Rahmen der gleichfalls von der Bürges-Förderungsbank abgewickelten Kleingewerbekreditaktion geförderten, für den Gütertransport durch das Kleingewerbe (also wohl hauptsächlich für den Inlands-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

verkehr) bestimmten Lastkraftwagen eine Motorleistung von über 200 kW aufweisen. Von den übrigen 30 % verfügen die meisten Lastkraftwagen über eine Motorleistung von weit unter 200 PS. Schließlich ist noch vorweg anzumerken, daß auch die für den Fernverkehr bestimmten (schweren) Lastkraftwagen Strecken im Inland zurückzulegen haben und ihr geringerer Schadstoffausstoß damit eine Herabsetzung der bisherigen Belastung auch hier bewirkt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Punkt 1 bis 3 der Anfrage:

Welche Überlegungen waren ausschlaggebend dafür, die BÜRGES-Aktion zur Förderung emissionsarmer Lastkraftwagen auf die Anschaffung von entsprechenden Lastkraftwagen mit einer Mindestmotorleistung von 200 kW zu beschränken?

Ist seitens Ihres Ressorts daran gedacht, über die BÜRGES auch die Anschaffung von entsprechenden Lastkraftwagen mit einer Motorleistung unter 200 kW zu fördern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die gegenständliche Aktion ist als konsequente Fortsetzung der mit der "Flüster-LKW-Aktion" begonnenen Initiative des Wirtschaftsministeriums zu sehen, die Umstellung des LKW-Bestandes auf "umweltfreundliche" Fahrzeuge durch die Gewährung von Direktförderungen zu beschleunigen. Die Begrenztheit der für die Förderungsaktion zur Verfügung stehenden Budgetmittel hat es allerdings notwendig gemacht, bei der Zuwendung dieser Mittel unter dem Gesichtspunkt, in welchem Ausmaß Wirtschaftszweige von den

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Bestimmungen der 32. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) betroffen sind, Prioritäten zu setzen. Demgemäß war (auch unter dem Blickwinkel eines maximalen Wirkungsgrades der eingesetzten Förderungsmittel) zuvorderst jenen Gewerbetreibenden, für die schwerere Lastkraftfahrzeuge das Investitionsobjekt darstellen, welches ihnen die Gewerbeausübung überhaupt erst ermöglicht, Hilfe zu leisten und Anreiz zur Umstellung zu geben - allen anderen Gewerbetreibenden steht das übrige, breitgefächerte Förderungsinstrumentarium des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung (so kann z.B. im Verkehrsgewerbe die Anschaffung von Spezialfahrzeugen im Rahmen der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 gefördert werden).

Punkt 4 und 5 der Anfrage:

Wurde hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen für diese Förderung, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Abgaswerte das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und Familie hergestellt?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Neben der Erfüllung der durch die 28. Novelle zur KDV 1967 (BGBl. Nr. 451/1989) vorgegebenen Lärmgrenzwerte dürfen im Rahmen dieser Aktion förderbare Lastkraftwagen (und Zugmaschinen) auch die in der 32. Novelle zur KDV 1967 (BGBl. Nr. 72/1991) festgelegten Grenzwerte für gasförmige Emissionen nicht überschreiten. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind mit 1.10.1991 in Kraft getreten. Im Bereich der Partikelgrenzwerte hat sich die Förderungsaktion an der am 1.1.1993 in Wirksamkeit tretenden Regelung der

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

32. KDV-Novelle orientiert und so auch Anstoß für vorausschauende unternehmerische Investitionen geben. Die sachlichen Voraussetzungen für die Förderung haben somit ihre Grundlage in den rechtlichen Vorgaben für die erstmalige Zulassung von Lastkraftfahrzeugen, sodaß es einer Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt und Familie nicht bedurfte.

